Regierungsvorlage **Beilage 28**

Gesetz

über eine Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 28/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lit. a sind die Worte „einem Drittel" durch die Worte „der Hälfte" zu ersetzen.

2. Im § 11 hat der Abs. 2 zu lauten:

 „(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 14 Abs. 1 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 — von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist."

 Der bisherige Abs. 2 hat die Bezeichnung Abs. 3 zu erhalten.

3. Im § 12 Abs. 3 ist der Betrag „5 S" durch den Betrag „10 S" zu ersetzen.

4. Der § 14 hat zu lauten:

 „§ 14
 Pauschalierung

 (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, ist die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.

 (2) Der Pauschalbetrag ist für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr unter Zugrundelegung des für die Gästetaxe gemäß § 12 festgesetzten Betrages und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen (§ 1 Abs. 3), soweit auf sie nicht die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 zutreffen, zu bemessen.

 (3) Wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich abweichen, ist der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern.

 (4) Im Falle einer Pauschalierung finden die Bestimmungen des § 13 keine Anwendung."

5. Die Überschrift zum IV. Abschnitt hat zu lauten:

 „Strafbestimmungen, eigener Wirkungsbereich, Übergangs- und Schlußbestimmungen"

6. Dem § 16 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

 „Zur Ahndung solcher Verwaltungsübertretungen ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuständig."

7. Der § 17 hat zu lauten:

 „§ 17
 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

 Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereich."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Bericht

Es steht außer Frage, daß den Gemeinden aus der Notwendigkeit der Förderung des Fremdenverkehrs immer größere Belastungen erwachsen, nicht zuletzt auch als Folge der Erlassung von Flächenwidmungsplänen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Gemeinden die Beschaffung zusätzlicher Mittel zur Förderung des Fremdenverkehrs ermöglicht werden. Dieses Ziel verfolgt der Entwurf zum einen über eine Anhebung des Höchstausmaßes für Fremdenverkehrsbeiträge, zum anderen über eine Erhöhung des Höchstsatzes für die Gästetaxe.

Abgesehen davon soll die mit dem Entwurf ins Auge gefaßte Novellierung des Fremdenverkehrsgesetzes zum Anlaß genommen werden, für bestimmte Fälle eine Pauschalierung der Gästetaxe vorzusehen sowie den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde neu zu umschreiben.

Für den Fall der Gesetzwerdung des Entwurfes ist beabsichtigt, das Fremdenverkehrsgesetz, das bereits durch § 131 Abs. 1 lit. f und Abs. 3 des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 18 1971, geändert wurde, neu kundzumachen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z. 1 und 3:

Sowohl die vorgesehene Erhöhung des Höchstausmaßes an Fremdenverkehrsbeiträgen als auch die Erhöhung des Höchstsatzes für die Gästetaxe wird sich vor allem für die an verhältnismäßig hohen Nächtigungszahlen kenntlichen Fremdenverkehrsgemeinden auswirken.

Die folgende Tabelle soll die Auswirkungen an einigen Gemeinden beispielhaft veranschaulichen:

Höchstausmaß an Fremdenverkehrsbeiträgen in Schilling berechnet für das Jahr 1972

Gemeinde	nach der geltenden Rechtslage	nach dem Entwurf
Lech	1,196304	3,278.531
Bregenz	770.941	1,606.227
Schwarzenberg	152.643	417.016
St. Anton i. M.	74.209	197.939
Wolfurt	67.716	116.910

Z. 2:

Die Notwendigkeit zu dieser Befreiungsbestimmung ergibt sich aus dem Umstand, daß der befreite Personenkreis bei der Festsetzung des Pauschalbetrages mit zu berücksichtigen ist.

Z. 4:

Bei Gästen, die in Ferienwohnungen, Appartements u. dgl. nächtigen, hat die Einhebung der Gästetaxe verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit einer Pauschalierung, die nicht nur im Interesse der Gemeinde, sondern auch des Abgabepflichtigen liegt, soll hier eine Vereinfachung bringen.

Für die Bemessung des Pauschalbetrages sind grundsätzlich alle Personen, die als Gäste im Sinne des § 1 Abs. 3 anzusprechen sind, zu berücksichtigen. Wenngleich es sich hiebei in erster Linie um den Wohnungsinhaber und seine Familie handeln wird, sind, wenn dies nach den gegebenen Umständen zu erwarten ist, auch Nächtigungen anderer Personen, gleichgültig ob sie für die Nächtigung ein Entgelt entrichten oder nicht, zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Personen, die sich — so eine Pauschalierung nicht stattgefunden hätte — auf einen Befreiungstatbestand nach § 11 Abs. 1 berufen könnten (insb. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Der Pauschalbetrag ist auf Grund des § 76 Abs. 1 des Abgabenverfahrensgesetzes mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem der Pauschalbetrag festgesetzt wird, zur Gänze fällig. Bei einem längeren Pauschalierungszeitraum sich möglicherweise ergebende Härten können durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen gemäß § 78 des Abgabenverfahrensgesetzes vermieden werden.

Z. 5 und 6:

Die vorgesehenen Änderungen hängen mit der Z. 7 zusammen.

Z. 7:

Die beabsichtigte Novellierung soll zum Anlaß genommen werden, der heutigen Auffassung entsprechend auch die der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten obliegenden Aufgaben (§ 1 Abs. 1) als dem eigenen Wirkungsbereich zugehörig zu bezeichnen. Die derzeitige Bestimmung des § 17 Abs. 2 bezieht sich nur auf Angelegenheiten, welche der Hoheitsverwaltung zuzuzählen sind.

Zu Artikel II:

Für das Inkrafttreten ist aus Zweckmäßigkeitsgründen der Beginn eines Kalenderjahres vorgesehen.

Bregenz, 31. Oktober 1972

**Vorlage des Rechtsausschusses,
des Sozialpolitischen Ausschusses
und des Finanzausschusses**

Beilage 29

Der Rechtsausschuß, der Sozialpolitische Ausschuß und der Finanzausschuß stellen den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die angeschlossene Vorlage eines Gesetzes über eine Änderung des Behindertengesetzes wird zum Beschluß erhoben."

Bregenz, am 8. November 1972

Winder
Berichterstatter

Graf
Obmannstellvertreter des Rechtsausschusses

Blaickner
Obmann des Sozialpolitischen Ausschusses

Heinzle
Obmann des Finanzausschusses